

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration**

Asylbetrug mittels Scheinvaterschaft

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie zu Asylbetrug mittels Scheinvaterschaften hat;
2. welche Konsequenzen die Aufdeckung solcher Verhaltensweisen bisher hat;
3. was sie aufgrund der Erkenntnisse veranlasste;
4. welche Folgen ihre Veranlassungen hatten;
5. inwieweit zu dem Thema länderübergreifend und mit dem Bund kommuniziert wurde;
6. wie sie die Bestrebungen, zukünftig Scheinvaterschaften zu unterbinden, bewertet;
7. welche zivil- und verwaltungsrechtlichen Folgen Scheinvaterschaften nach ihrer Ansicht für die beteiligten Mütter, Scheinväter und Kinder haben sollten;
8. inwieweit sie das Verhalten der Beteiligten als strafwürdig betrachtet, selbst wenn derzeit kein existierender Strafbestand erfüllt werden sollte;
9. inwieweit sie sich daher für eine Strafbarkeit derartigen Verhaltens einsetzt.

20. 06. 2017

Dr. Goll, Dr. Schweickert, Dr. Aden,
Dr. Rülke, Keck, Haußmann, Dr. Bullinger FDP/DVP

Eingegangen: 20.06.2017/Ausgegeben: 25.07.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Nach Meldungen der FAZ und des rbb gibt es in Deutschland nach den Vermutungen der Ermittlungsbehörden ein groß angelegtes System zum Betrug bei Asylanträgen. Demnach beantragen Frauen aus Vietnam, Afrika und Osteuropa während einer Schwangerschaft Asyl in Deutschland. Deutsche Männer erkennen die Vaterschaft zum Schein an. Die Kinder erhalten in diesen Fällen automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft, die Mütter ein Bleiberecht. Bisher habe es zudem keine Möglichkeit gegeben, in solchen Fällen strafrechtlich zu ermitteln, da der Grundsatz gilt, wer eine Vaterschaft anerkennt, ist auch der Vater.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 Nr. 4-1320/104 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Erkenntnisse sie zu Asylbetrug mittels Scheinvaterschaften hat;*
- 2. welche Konsequenzen die Aufdeckung solcher Verhaltensweisen bisher hat;*
- 3. was sie aufgrund der Erkenntnisse veranlasste;*
- 4. welche Folgen ihre Veranlassungen hatten;*

Zu 1. bis 4.:

In verschiedenen Fallkonstellationen können Scheinvaterschaften relevant sein: Erkennt ein deutscher Mann die Vaterschaft für ein Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter an, erwirbt das Kind als Kind eines deutschen Staatsangehörigen mit der wirksamen Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 S. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz [StAG]). Die Mutter des Kindes, die beispielsweise als Asylbewerberin keinen auf Dauer gesicherten Aufenthaltsstatus hat, hat dann gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als ausländischer Elternteil eines minderjährigen ledigen deutschen Kindes zur Ausübung der Personensorge mit Aussicht auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Hat sie weitere ausländische Kinder, erhalten in der Folge auch diese eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG. Ebenso kann ein Kind aufgrund der Vaterschaftsanerkennung durch einen ausländischen Mann mit unbefristetem Aufenthaltsrecht, der sich seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält, kraft Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit erwerben (§ 4 Abs. 3 StAG). Auch in diesem Fall erwirbt die Mutter einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis aus § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG zur Ausübung der Personensorge.

Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2008 mit § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ein behördliches Anfechtungsrecht eingeführt. Die Familiengerichte wurden verpflichtet, auf eine behördliche Anfechtungsklage hin eine durch Anerkennung begründete Vaterschaft aufzuheben, wenn die Anerkennung die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen hatte, zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater keine sog. sozial-familiäre Beziehung bestand und der rechtliche Vater nicht der biologische Erzeuger des Kindes war. Eine erfolgreiche behördliche Vaterschaftsanfechtung beseitigte die rechtliche Vaterschaft ex tunc, sodass das Kind bei rückwirkender Betrachtung nie einen deutschen Vater und keine deutsche Staatsangehörigkeit hatte. Entsprechend

lagen dann die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aufgrund eines Familiennachzugs zum deutschen Kind nicht mehr vor. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung mit Beschluss vom 17. Dezember 2013, Aktenzeichen 1 BvL 6/10, jedoch für verfassungswidrig erklärt. In ihrer konkreten Ausgestaltung verstoßen die Regelungen gegen Art. 16 Abs. 1 Grundgesetz (GG), gegen Art. 6 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Der weite Anfechtungstatbestand erfasst auch Vaterschaftsanerkennungen, die nicht die Umgehung des Aufenthaltsrechts bezwecken. Daneben dürfe das Kind durch den Verlust der Staatsangehörigkeit, eine mögliche Folge der Anfechtung, nicht staatenlos werden.

Bis zu dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden die damaligen Verfahren vom Regierungspräsidium Freiburg landesweit bearbeitet. Das Regierungspräsidium Freiburg hat seit seiner Zuständigkeit (September 2008) bis zur Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Januar 2014) insgesamt 464 Fälle bearbeitet. In 172 Fällen wurde nach Überprüfung kein gerichtliches Verfahren eingeleitet, weil die Anfechtungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die biologische Vaterschaft durch ein außergerichtlich eingeholtes Abstammungsgutachten nachgewiesen werden konnte. In 292 Fällen wurde ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren eingeleitet. In 102 Fällen blieb der Antrag erfolglos (15 rechtskräftige Ablehnungen und 87 Antragsrücknahmen), in 79 Fällen wurde dem Antrag rechtskräftig entsprochen. Hier kam es in mehreren Fällen im Zusammenhang mit dem vom Gericht eingeholten Abstammungsgutachten zu Manipulationen, indem der biologische Vater zur Probeabgabe erschienen ist und sich mit den Identitätspapieren des anerkennenden Vaters bzw. mit gefälschten Dokumenten ausgewiesen hat, ohne dass dies bemerkt worden ist. Die Manipulationen konnten vom Regierungspräsidium Freiburg aufgrund der routinemäßigen Überprüfung der Dokumentation der Probeabgabe aufgedeckt werden.¹¹¹ bei Gericht anhängige Verfahren wurden im Hinblick auf die damals noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt.

Seit Anfang 2014 wurden entsprechende Überprüfungen möglicher Scheinvaterschaften vollumfänglich eingestellt. Trotz klarer Verdachtsfälle missbräuchlich erfolgter Vaterschaftsanerkennungen konnten mangels fehlender Rechtsgrundlage keine Maßnahmen getroffen werden.

Eine beispielhafte Umfrage im Regierungsbezirk Freiburg anlässlich der Landtagsanfrage unter den Ausländerbehörden hat ergeben, dass es auch in der letzten Zeit immer wieder Fälle gab, in denen der Verdacht einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung vorlag. So berichtete die Stadt Weil am Rhein z. B. von einem Nigerianer aus Hannover, der im Bundesgebiet 11 Kinder anerkannt hat. Durch seine Anerkennung der Vaterschaft hat das Kind einer nigerianischen Asylbewerberin die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt und die Mutter dadurch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG erhalten. Beim Landratsamt Emmendingen gab es wiederholt den Fall, dass ausreisepflichtige Familien aufgrund falscher Vaterschaftsanerkennungen ein Bleiberecht erwirken wollten. Es war teilweise offensichtlich, dass der anerkennende deutsche Staatsangehörige nicht der leibliche Vater des Neugeborenen sein konnte. Da seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Behörden keine Möglichkeit mehr besteht, gegen solche Fälle vorzugehen, konnten keine weiteren Ermittlungen oder Überprüfungen mehr angestellt und die beantragten Aufenthaltstitel mussten erteilt werden. Die Verdachtsfälle wurden nicht erfasst, sodass insofern keine konkreten Erkenntnisse vorliegen. Die Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Freiburg gehen jedoch davon aus, dass die Fallzahlen sich im Vergleich zu früheren Jahren kaum verändert haben, sondern eher gestiegen sein dürften.

Das für die Prüfung von Asylanträgen zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat auf Anfrage mitgeteilt, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch das Parlament des Landes Baden-Württemberg unterliegt. Eine Beantwortung sei aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt vor dem Hintergrund der gestiegenen Asylyugänge gegenwärtig nicht möglich.

5. inwieweit zu dem Thema länderübergreifend und mit dem Bund kommuniziert wurde;

Zu 5.:

Das Thema wurde auf der Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder mehrmals, u. a. bereits im Oktober 2012, besprochen. Da die baden-württembergischen Ausländerbehörden weiterhin Fälle von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen meldeten, hatte Baden-Württemberg das Thema im Mai 2016 für die Ausländerreferentenbesprechung mit dem Ziel angemeldet, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Neuregelung des behördlichen Anfechtungsrechts von Vaterschaften erneut klarzustellen. In dieser Besprechung kamen die Teilnehmer nochmals überein, dass angesichts zunehmender Fälle von Missbrauch bei Vaterschaftsanerkennungen Handlungsbedarf besteht. Das Bundesministerium des Innern wies auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hin und sagte zu, das berechtigte Anliegen gegenüber diesem bei der nächsten Ressortbesprechung erneut zur Sprache zu bringen. Auf der Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder im Oktober 2016 wiesen die Teilnehmer wiederholt auf die Dringlichkeit einer Neuregelung bei der Vaterschaftsanfechtung hin. Das Bundesministerium des Innern berichtete zum Sachstand und teilte mit, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf anerkannt und zugesagt habe, einen konkreten Vorschlag als Diskussionsgrundlage vorzulegen.

6. wie sie die Bestrebungen, zukünftig Scheinvaterschaften zu unterbinden, bewertet;

Zu 6.:

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BT Drs.: 18/11546; BR Drs.: 390/17) sieht Regelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen vor. Es wird eine explizite Verbotsnorm der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft eingeführt (§ 1597 a Absatz 1 BGB-E). Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen sollen bereits im Vorfeld mithilfe einer Missbrauchskontrolle durch die Ausländerbehörde verhindert werden, um die daran anknüpfenden statusrechtlichen Folgen erst gar nicht entstehen zu lassen. Es ist vorgesehen, dass die beurkundende Behörde die Beurkundung einer Vaterschaft aussetzen und dies der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen muss, sofern konkrete Anhaltspunkte für die Annahme eines Missbrauchs bestehen. Im Aufenthaltsgesetz wird ein verwaltungsrechtliches Prüfverfahren eingeführt, mit dem die zuständige Ausländerbehörde in Verdachtsfällen feststellt, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des § 1597 a Absatz 1 BGB-E vorliegt. Den beurkundenden Behörden wird durch die entsprechende Feststellung die Grundlage gegeben, die Beurkundung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung abzulehnen. Der Gesetzesentwurf wurde am 18. Mai 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat keinen Einspruch eingelegt, sodass das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen ist.

Das Gesetz muss noch vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Eine gesetzliche Regelung zur Verhinderung von rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen wird begrüßt. Der Vorteil der neuen Regelung ist, dass nicht mehr nachträglich eine anerkannte Vaterschaft angefochten werden muss, sondern die beurkundende Stelle bereits im Vorfeld die Beurkundung bei konkreten Anhaltspunkten nicht vornehmen darf. So kann das Eintreten rechtlicher Konsequenzen (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) verhindert werden. In der Vergangenheit wurden die Anfechtungsverfahren oftmals erst betrieben, als die Kinder bereits mehrere Jahre alt waren, was im Hinblick auf deren Integration und den Aufbau von sozial-familiären Beziehungen die Anfechtungsklagen erschwerte. Der Vorschrift dürfte eine abschreckende Wirkung zukommen und das Wirksamwerden einzelner missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen vermeiden. Inwieweit die neuen Regelungen in der Praxis den Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen tatsächlich verhindern können, kann nicht vorab bewertet werden.

7. welche zivil- und verwaltungsrechtlichen Folgen Scheinvaterschaften nach ihrer Ansicht für die beteiligten Mütter, Scheinväter und Kinder haben sollten;

Zu 7.:

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht Regelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen vor. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 6. und die darin dargestellten Folgen schon bei Verdacht einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung wird verwiesen. Es ist allerdings keine Regelung für Fälle vorgesehen, in denen eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung nicht bereits im Vorfeld verhindert werden konnte, sondern erst im Nachhinein bekannt wird. Um auch diese Fallkonstellationen erfassen zu können, wäre ergänzend ein behördliches Anfechtungsrecht unter Beachtung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes wünschenswert. Missbräuchlich erlangte Rechtspositionen könnten dann auch im Nachhinein wieder rückgängig gemacht werden.

8. inwieweit sie das Verhalten der Beteiligten als strafwürdig betrachtet, selbst wenn derzeit kein existierender Strafbestand erfüllt werden sollte;

9. inwieweit sie sich daher für eine Strafbarkeit derartigen Verhaltens einsetzt.

Zu 8. und 9.:

Sofern der Sachverhalt um die Anerkennungserklärung keine Straftatbestände, insbesondere aus dem Bereich des Ausländerstrafrechts, der Urkundendelikte, des Steuerstrafrechts oder der Betrugsdelikte aufweist, wird eine gesonderte Strafwürdigkeit allein für die Anerkennungshandlung nicht gesehen, da eine zusätzliche Rechtsgutsverletzung durch die bloße Abgabe der Vaterschaftsanerkennung nicht ersichtlich ist. Mangels gesonderter Strafwürdigkeit allein der Anerkennungserklärung ist es nicht erforderlich, sich für die Schaffung einer diesbezüglichen Strafnorm einzusetzen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration